

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Bestellbedingungen (nachstehend kurz AGB genannt) gelten für alle Angebote, Bestellungen, Lieferungen und Leistungen (nachstehend kurz Leistungen genannt) der BZS GmbH (nachstehend kurz BZS genannt) an ihre Auftraggeber und Lieferanten (nachstehend kurz AGL genannt). Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines erneuten Hinweises bedarf.
- (2) Auf die mit der BZS geschlossenen Verträge finden ausschließlich diese AGB Anwendung. Sämtlichen entgegenstehenden und/oder zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AGL wird widersprochen; sie finden keine Anwendung, es sei denn, dass sich die BZS mit ihnen ausdrücklich und schriftlich einverstanden erklärt hat.

§ 2 Preise, Fälligkeiten und Zahlungen

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten die vereinbarten Preise „ab Werk“ und „ausschließlich Verladung, Verpackung, Transport, Lagerung, Montage und Monteurstellung“, und zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Zahlungen erfolgen ausschließlich auf das angegebene Konto der BZS, Ausgangszahlungen erfolgen auf das jeweils angegebene Konto des Lieferanten. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung innerhalb der Fristen zulässig.
- (3) Sofern nicht anderes vereinbart wird, sind alle Zahlungen gemäß der auf den Rechnungen angegebenen Zahlungszielen zu leisten. Ausgangszahlungen erfolgen innerhalb von 14 Tagen mit 2% Skonto, netto innerhalb 30 Tagen.
- (4) Kommt der AGL in Verzug oder werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die seine Kreditwürdigkeit in Frage stellen, ist die BZS berechtigt, die gesamte Restschuld des AGL sofort fällig zu stellen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen oder nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten. Zweifel an der Kreditwürdigkeit des AGL entstehen für die BZS insbesondere, wenn der AGL seine Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des AGL eröffnet wurde oder wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt und mangels Masse das Insolvenzverfahren nicht eröffnet worden ist.
- (5) Neben den Rechten aus Abs. (4) ist die BZS berechtigt, fällige Lieferungen und Leistungen (auch aus anderen Verträgen) zurückzuhalten und, soweit sie bereits Leistungen erbracht hat, die sofortige Bewirkung aller ausstehenden Zahlungen zu fordern.
- (6) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Kosten für Löhne und/oder Energie und/oder Material und/oder Hilfs- und Betriebsstoffe vorbehalten.
- (7) Wechsel oder Schecks werden nur nach Vereinbarung und erfüllungshalber entgegengenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Diskont- und Einzugsspesen gehen zu Lasten des AGL. Die Laufzeit der Wechsel darf 90 Tage ab Rechnungsdatum nicht überschreiten. Ein Skontoabzug bei Zahlung durch Wechsel ist ausgeschlossen. Die Hereinnahme von fremden oder eigenen Akzepten behält die BZS sich vor.

Eine Gewähr für Vorlage und Protest übernimmt die BZS nicht. Protesterhebung eigener Wechsel des AGL oder nicht sofortige Abdeckung protestierter fremder Wechsel ermächtigen die BZS, sämtliche noch laufenden Wechsel zurückzugeben. Gleichzeitig werden sämtlichen Forderungen der BZS fällig. Vordatierte Schecks werden nicht angenommen.

(8) Vom AGL zu zahlende Verzugszinsen betragen 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, mindestens jedoch 12% p.a..

§ 3 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Dem AGL steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AGL nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 4 Lieferung und Lieferfristen

- (1) Die BZS ist berechtigt, Teillieferungen und Teilleistungen zu erbringen und zu berechnen, sowie die Materialien der zu liefernden Produkte ohne Zustimmung des AGL zu ändern, sofern dies zu keiner Änderung der Eigenschaften oder Funktionalität der Produkte führt.
- (2) Die Einhaltung von Lieferfristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom AGL zu liefernder Beistellungen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen inkl. Anzahlungen und aller sonstigen für die Lieferung erforderlichen Verpflichtungen voraus. Anderenfalls verlängert sich die Lieferfrist um eine angemessene Zeit. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Kommt der AGL seinen hiernach bestehenden Verpflichtungen nicht nach, ist die BZS darüber hinaus berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist unbeschadet anderweitiger Rechte vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand zum Versand gebracht oder dem AGL die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde.
- (4) Bei Arbeitskämpfen, behördlichen Maßnahmen, höherer Gewalt oder Eintritt ähnlicher Ereignisse, die die Lieferfähigkeit der BZS nachweislich beeinträchtigen, verlängert sich die Lieferfrist um eine angemessene Zeit.
- (5) Ist die versprochene Leistung nicht verfügbar, weil die BZS von ihren Unterlieferanten nicht beliefert wurde, ist die BZS berechtigt, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung zu erbringen. § 2 Abs. (6) bleibt unberührt. Ist auch das nicht möglich, kann die BZS vom Vertrag zurücktreten. Die BZS wird in diesem Fall den AGL unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und eine gegebenenfalls bereits geleistete Zahlung des AGL umgehend erstatten.
- (6) Schadensersatzansprüche des AGL wegen Verspätung der Lieferung oder Schadensersatz statt der Leistung sind in allen Fällen verzögerter Lieferung, auch nach Ablauf einer gesetzten Frist zur Lieferung, ausgeschlossen.

Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird. Der AGL kann – außer bei Vorliegen eines Sachmangels – nur im Falle einer von der BZS zu vertretenden Pflichtverletzung zurücktreten. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AGL ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

- (7) Der AGL ist verpflichtet, auf Verlangen der BZS innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt oder auf der Lieferung besteht.

§ 5 Gefahrübergang

- (1) Hat die BZS den Liefergegenstand als versandbereit gemeldet, hat der AGL diesen unverzüglich abzurufen.
- (2) Die Gefahr geht auf den AGL über, wenn der Liefergegenstand zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist, auch dann, wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist. Auf Wunsch und Kosten des AGL werden Lieferungen von der BZS gegen die üblichen Transportrisiken versichert.
- (3) Die Wahl des Versandweges erfolgt durch die BZS.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- (1) Die BZS behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware vor, bis sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung erfüllt sind. Vorher ist dem AGL Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Ware untersagt.
- (2) Der AGL ist berechtigt, die Ware im gewöhnlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter zu verkaufen. Er tritt der BZS bereits jetzt alle Forderungen gegen seinen Kunden in Höhe der BZS Forderungen ab. Die BZS nimmt die Abtretung an. Der AGL bleibt zur Einziehung der abgetretenen Forderung berechtigt. Diese Einziehungsermächtigung erlischt, wenn der AGL in Zahlungsverzug oder sonst wie in Vermögensverfall gerät.
- (3) Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware wird für die BZS vorgenommen, ohne dass für die BZS hieraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung mit fremden, nicht der BZS gehörenden Sachen steht der BZS der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den übrigen Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung zu. Gleiches gilt, wenn der AGL nach § 947 Abs. 2 BGB das Alleineigentum erlangt. Die neue Sache, die der AGL unentgeltlich für die BZS verwahrt, ist Vorbehaltsware im Sinne dieser Bestimmung. Wird die Vorbehaltsware zur Erfüllung eines Vertrages veräußert oder verbaut, so tritt der AGL die dadurch entstandenen Kaufpreis- oder Werklohnforderungen bereits jetzt an die BZS ab und zwar gleichgültig, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, ob sie alleine oder zusammen mit fremden Sachen oder ob sie an einen oder mehrere Abnehmer abgegeben wird. Nebenforderungen, die mit Vorbehaltsware im Zusammenhang stehen, insbesondere Versicherungsforderungen, werden in gleichem Umfang mit abgetreten. Die BZS nimmt die Abtretung an.
- (4) Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter hat der AGL unverzüglich die BZS zu benachrichtigen.

- (5) Bei Pflichtverletzungen des AGL, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die BZS berechtigt, nach erfolglosem Ablauf einer dem AGL gesetzten angemessenen Frist zur Leistung vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzunehmen, sowie zu diesem Zweck das Grundstück des AGL zu betreten und die Ware zur Anrechnung auf die gegenüber der BZS bestehenden Verbindlichkeiten zu verwerten. Alternativ ist die BZS berechtigt, die Abtretung etwaiger Herausgabeansprüche gegen Dritte zu verlangen.
- (6) Die BZS verpflichtet sich, die bestehenden Sicherheiten auf Verlangen des AGL insoweit freizugeben, als der realistische Wert der Sicherheit die zu sichernden Forderungen um mehr als 25% übersteigt.
- (7) Sofern die BZS Wechsel als Zahlungsmittel entgegennimmt, besteht der Eigentumsvorbehalt so lange fort, bis feststeht, dass die BZS aus diesem Wechsel nicht mehr in Anspruch genommen werden kann. Aufgrund der abgetretenen Forderungen beim AGL eingehende Wechsel werden hiermit an die BZS abgetreten und indossiert. Der AGL verwahrt die indossierten Wechsel für die BZS.

§ 7 Sachmängel

- (1) Die Anzeige von Sachmängeln hat unmittelbar nach Bekanntwerden vorab mündlich, telefonisch, per Fax oder per Mail zu erfolgen, sowohl seitens des AGL, als auch seitens der BZS GmbH.
- (2) Wegen unerheblicher Mängel darf der AGL die Entgegennahme von Lieferungen nicht verweigern. Es gilt § 377 HGB mit der Maßgabe, dass offensichtliche und/oder erkannte Fehler spätestens binnen 5 Tagen und zwar vor Be- bzw. Verarbeitung oder Verbindung der Ware spezifiziert anzuzeigen sind.
- (3) Tritt der Mangel in Verbindung mit der Inbetriebnahme eines Gesamtsystems auf gilt die Frist ab dem Tag der Inbetriebnahme unabhängig des Standortes oder der inbetriebnehmenden Partei..
- (4) Sachmängelansprüche verjähren in 12 Monaten vom Tag des Gefahrübergangs an gerechnet. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch die BZS sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels.
- (5) Alle diejenigen Teile oder Leistungen sind nach Wahl von der BZS zunächst unentgeltlich nachzubessern, neu zu liefern oder neu zu erbringen, die innerhalb der Verjährungsfrist einen Sachmangel aufweisen, sofern dessen Ursache bereits im Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag.
- (6) Schlägt die Nacherfüllung mehr als zweimal fehl, kann der AGL – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche nach § 9 – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen mindern.
- (7) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher

- Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, Überspannung, Blitzschlag u.ä. äußere Einflüsse, sowie durch unsachgemäß vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten und nicht ordnungsgemäß vorgenommene Wartung gemäß der Betriebsanleitung entstanden sind.
- (8) Bei Mängelrügen darf der AGL Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln steht. Erfolgte die Mängelrüge zu Unrecht, kann die BZS die entstandenen Aufwendungen vom AGL ersetzt verlangen.
 - (9) Bei Mängelrügen wird die BZS Zahlungen in angemessenem Umfang zurückhalten, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln und dem daraus entstandenen Aufwand steht. Dabei sind Aufwände der / des Endkunden ebenfalls zu berücksichtigen.
 - (10) Ansprüche des AGL wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil der Gegenstand der Lieferung nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des AG verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht seinem vertragsgemäßen Gebrauch.
 - (11) Rückgriffsansprüche des AGL gegen die BZS gemäß § 478 BGB bestehen nur insoweit, als der AGL mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für die Umfang des Rückgriffsanspruchs des AGL gegen die BZS nach § 478 Abs. 2 BGB gilt Abs. (7) entsprechend.
 - (12) Für Schadensersatzansprüche gilt im Übrigen § 9. Weitergehende oder andere als die in diesem § 7 geregelten Ansprüche des AGL gegen die BZS und deren Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen

§ 8 Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte; Rechtsmängel

- (1) Sämtliche gewerblichen Schutz- und Urheberrechte (nachstehend kurz Schutzrechte genannt) an den von der BZS erarbeiteten Konstruktionszeichnungen, Verfahrensbeschreibungen und ähnlichen Unterlagen stehen der BZS zu. Der AGL erhält hieran die einfachen, nicht ausschließlichen Nutzungsrechte, die für die vertraglich vorgesehene Nutzung bei ihm erforderlich sind. Der AGL ist insbesondere nicht berechtigt, die Nutzung unter Beibehaltung der eigenen Nutzung einem Dritten zu ermöglichen oder die Unterlagen zu bearbeiten und/oder zu verändern.
- (2) Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist die BZS verpflichtet die Lieferung lediglich im Land des Lieferortes frei von Schutzrechten Dritter zu erbringen.
- (3) Sofern die BZS den Liefergegenstand nach vom AGL übergebenen Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen hergestellt hat, übernimmt der AGL die Gewähr dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.

- Untersagen Dritte der BZS unter Berufung auf Schutzrechte insbesondere die Herstellung und Lieferung derartiger Gegenstände, ist die BZS – ohne zur Prüfung der Rechtslage verpflichtet zu sein – berechtigt, insoweit jede weitere Tätigkeit einzustellen und bei Verschulden des AGL Schadenersatz zu verlangen. Der AGL ist darüber hinaus verpflichtet, die BZS von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter unverzüglich freizustellen.
- (4) Sofern ein Dritter unter Berufung auf Schutzrechte gegen den AGL Ansprüche erhebt, wird die BZS unter Ausschluss weitergehender Ansprüche innerhalb der Frist des § 7 Abs. (2) nach eigenem Ermessen und auf eigene Kosten den Liefergegenstand und/oder die ihn betreffenden Unterlagen derart abändern oder austauschen, dass keine Schutzrechte Dritter mehr verletzt werden und dennoch die vereinbarten Spezifikationen weiterhin eingehalten werden, oder dem AGL durch Abschluss eines Lizenzvertrages mit dem Schutzrechtsinhaber das weitere Nutzungsrecht verschaffen oder den Liefergegenstand und/oder die Unterlagen unter Rückerstattung geleisteter Zahlungen abzüglich einer angemessenen Benutzungsgebühr für die Zeit, in der sich der Liefergegenstand beim AGL befand, zurücknehmen.
 - (5) Ansprüche des AGL nach Abs. (4) bestehen nur, soweit der AGL die BZS über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und der BZS alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Die BZS haftet nicht, wenn die Verletzung auf der Verwendung des Liefergegenstandes in Verbindung mit nicht von der BZS gelieferten Produkten oder auf der Änderung eines BZS-Liefergegenstandes beruht, die nicht von der BZS autorisiert war. Die BZS haftet ferner nicht für Schutzrechtsverletzungen, die aus einer für den betreffenden Liefergegenstand nicht vorgesehenen Verwendung resultieren. Kosten, die die BZS in diesen Fällen für etwaige Maßnahmen nach Abs. (4) aufgewandt hat, sind vom AGL zu erstatten.
 - (6) Stellt der AGL die Nutzung des Liefergegenstandes aus Schadensminderungs- oder sonstigen Gründen ein, ist er verpflichtet, den Dritten darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.
 - (7) Bei Vorliegen sonstiger Rechtsmängel gelten die Regelungen des § 7 entsprechend.
 - (8) Weitergehende oder andere als die in diesem § 8 geregelten Ansprüche des AGL gegen die BZS wegen eines Rechtsmangels sind ausgeschlossen.

§ 9 Sonstige Schadensersatzansprüche

- (1) Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Insbesondere wird eine Haftung der BZS bei vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten ihrer Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.



- (2) Dies gilt nicht, soweit zwingend gehaftet wird, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Der Schadensersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.
- (3) Für Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz stellt der AG die BZS frei für den Fall, dass die BZS ein Produkt im Auftrag oder nach Anleitung des AG, ohne Kenntnis des Endprodukts oder des Verwendungszwecks, herstellt.
- (4) Haftungsausschlüsse oder Haftungsbeschränkungen zugunsten der BZS gelten auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen der BZS.
- (5) Die Verjährung der dem AG nach diesem § 9 zustehenden Schadensersatzansprüche richtet sich nach der für Sachmängelansprüche geltenden Verjährungsfrist des § 7 Abs. (2). Bei Schadensersatzansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.
- (6) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

§ 10 Sonstige Bedingungen

- (1) Diese AGB unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) findet keine Anwendung.
- (2) Für alle Streitigkeiten aus Rechtsbeziehungen, denen diese AGB zugrunde liegen, sind die für den Sitz der BZS zuständigen ordentlichen Gerichte ausschließlich zuständig, sofern der AG Kaufmann im Sinne des HGB, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.
- (3) Im Falle von Übersetzungen der AGB gilt bei eventuell widersprüchlichem oder unklarem Wortlaut ausschließlich die deutsche Fassung.
- (4) Die BZS speichert Daten ihrer Kunden im Rahmen der gegenseitigen Geschäftsbeziehungen gemäß Bundesdatenschutzgesetz.
- (5) Auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen bleibt der Vertrag in seinen übrigen Teilen verbindlich, es sei denn, das Festhalten am Vertrag würde für eine Partei eine unzumutbare Härte darstellen.